

Antrag S2: Änderung der Satzung, § 4 Organisationsstruktur

Laufende Nummer: 9

Antragsteller*in:	Vorstand		
Status:	angenommen		
Sachgebiet:	S - Satzungsänderungen		
Antragsblock:	Änderung der Satzung, § 4 Organisationsstruktur		
S2: Änderung der Satzung, § 4 Organisationsstruktur	Ja:	(87,342 %)	69
	Nein:	(5,063 %)	4
	Enthaltung:	(7,595 %)	6
	Gültige Stimmen:		79

- 1 Die Mitgliederversammlung beschließt, § 4 der Satzung des Kreisverbandes BÜNDNIS
2 90/DIE GRÜNEN Leipzig wie folgt zu ändern:

3 **Satzungstext**

4 **Von Zeile 56 bis 59:**

- 5 Benennung eines satzungskonformen, mindestens zweiköpfigen Sprecher*innen-Teams
6 durch die Gründungsmitglieder, welche gleichzeitig als
7 Ansprechpartner*innen für den Kreisvorstand fungieren. Spätestens auf der ersten
8 Zusammenkunft nach der Anerkennung wählen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft
9 das Sprecher*innen-Team. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl führt das
10 bisherige Team seine Aufgaben fort. Die Mitglieder des Sprecher*innen-Teams müssen
11 Mitglied des Kreisverbands Leipzig von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein. Gegen eine
12 ablehnende

13 **Von Zeile 67 bis 69:**

- 14 die Benennung eines satzungskonformen, mindestens zweiköpfigen Koordinator*innen-
15 Teams durch die antragstellenden Mitglieder, welche gleichzeitig als
16 Ansprechpartner*innen für den Kreisvorstand fungieren. Spätestens auf der ersten
17 Mitgliederversammlung nach der Anerkennung wählt die Mitgliederversammlung der
18 Regionalgruppe das Koordinator*innen-Team. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Bis zur
19 Neuwahl führt das bisherige Team seine Aufgaben fort.

20 **Von Zeile 244 bis 245:**

- 21 Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 05.07.2022, 17.06.2024, 10.03.2025,
22 06.09.2025, 11.12.2025, 22.04.2026 und, 20.06.2026 und 03.10.2026.

23

- 24 Die Mitgliederversammlung beschließt ergänzend, nicht als Teil des Satzungstextes:

- 25 *Die bei Inkrafttreten dieser Änderung amtierenden Sprecher*innen- und*
26 *Koordinator*innen-Teams führen ihre Aufgaben bis zu einer Wahl nach § 4 Abs. 3 bzw.*
27 *Abs. 4 fort. Diese Wahl findet spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten statt.*

Begründung

Die Satzung regelt bisher nicht, wie Sprecher*innen- und Koordinator*innen-Teams nach der Gründungsphase besetzt werden und wie lange sie im Amt bleiben. Der Begriff der Benennung lässt offen, ob eine Wahl stattfindet, wer wahlberechtigt ist und wann neu zu besetzen ist. In der Praxis führt das zu Unsicherheit über das richtige Verfahren.

Die Änderung trennt Gründung und laufenden Betrieb. Für die Gründung bleibt es bei der Benennung, weil eine förmliche Wahl vor der Anerkennung nicht möglich ist: Die Gruppe, die wählen soll, entsteht erst mit der Anerkennung. Für die Zeit danach gilt die Wahl mit einer Amtszeit von einem Jahr.

Die jährliche Wahl senkt die Hürde für neue Kandidaturen, weil eine Bewerbung damit zum regelmäßigen Vorgang wird und nicht zur Ausnahme. Sie verlangt den Gruppen keinen zusätzlichen Termin ab: § 4 Abs. 6 setzt für Regionalgruppen ohnehin mindestens eine Mitgliederversammlung im Jahr voraus.

Vergleichbare Kreisverbände regeln beides ausdrücklich. Der Kreisverband Berlin-Mitte wählt die Sprecher*innen seiner Stadtteilgruppen und Arbeitsgemeinschaften für jeweils ein Jahr. Der Kreisverband München wählt sein Sprecher*innen-Team der Ortsvorstandsversammlung ebenfalls auf ein Jahr. Der Kreisverband Dresden lässt jede Regionalgruppe zwei Koordinator*innen wählen, dort mit zweijähriger Amtszeit, und behandelt die Anerkennung davon getrennt.

Die Fortführungsklausel stellt sicher, dass eine Gruppe bei einer verspäteten Neuwahl nicht ohne Ansprechpartner*innen dasteht. Die Übergangsbestimmung verhindert, dass bestehende Teams mit Inkrafttreten unvermittelt aus dem Amt fallen, und führt alle Gruppen binnen eines Jahres in denselben Turnus.

Die geltende Fassung des Absatzes 3 spricht von der Arbeitsgruppe, obwohl der übrige Absatz durchgängig von der Arbeitsgemeinschaft spricht. Die Neufassung räumt das mit auf.